



# Statuten

**Genehmigt durch die Generalversammlung vom 21. September 2011**

## I. Name, Sitz und Zweck

### ART. 1: NAME

Unter der Bezeichnung HKL (Heimkonferenz des Kantons Luzern) schliessen sich diejenigen Institutionen, welche über eine kantonale Anerkennung gemäss des Gesetzes über die Sozialen Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 verfügen, in einem Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zusammen.

### ART. 2: NEUTRALITÄT UND SITZ

Die HKL ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist am Domizil des Sekretariates.

### ART. 3: ZWECK

Die HKL setzt sich ein für die Anliegen und Rechte der Nutzerinnen und Nutzer der Mitgliederinstitutionen.

Die HKL setzt sich für die Belange ihrer Mitglieder sowohl im Kanton Luzern als auch gesamtschweizerisch ein.

Die HKL vertritt im Rahmen ihrer Organisations- und Führungsstruktur die Interessen der Mitglieder insbesondere bei Vertreterinnen und Vertretern von Kanton, Gemeinden, Verbänden und Institutionen.

Die HKL fördert die Information unter den Mitgliedern und pflegt die fachlichen, sozialen und gesellschaftlichen Kontakte.

Die HKL macht die Sozialen Institutionen besser bekannt.

### ART. 4: LEITBILD

Die HKL kann ihren Zweck, ihre Aufgaben und die Grundsätze ihres Handelns in einem Leitbild, einer Verbandspolitik oder anderen Instrumenten konkretisieren.

## II. Mitglieder

### ART. 5: ORDENTLICHE MITGLIEDER

Als ordentliche Mitglieder können die in Art. 1 bezeichneten Institutionen mit Sitz im Kanton Luzern aufgenommen werden.

Die Institution wird in der HKL durch die operative Leitung vertreten. Sie kann ausnahmsweise eine Stellvertretung aus der Institutionsleitung delegieren.

Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der HKL. Bei einer Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

### ART. 6: AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

Durch den Standortkanton anerkannte Institutionen aus anderen Kantonen können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Die Institution wird in der HKL durch die operative Leitung vertreten. Sie kann ausnahmsweise eine Stellvertretung aus der Institutionsleitung delegieren.

Ausserordentliche Mitglieder können an Veranstaltungen teilnehmen, die von überregionaler Bedeutung sind.

Sie haben kein Stimmrecht.

Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der HKL. Bei einer Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

## **Statuten HKL-Luzern**

### **ART. 7: GÄSTE**

Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste, namentlich die ehemaligen Mitglieder, zu Veranstaltungen eingeladen werden.

### **ART. 8: KOOPERATION UND ZUSAMMENARBEIT**

Wo es zweckdienlich ist sucht die HKL die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen Institutionen und Organisationen.

### **ART. 9: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung der Institution;
- b) durch Austritt der Institution aus der HKL;
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann auf das Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen. Die Kündigung ist dem Sekretariat sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Vor dem Austritt sind alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HKL zu erfüllen.

Ein Ausschluss erfolgt nach einem Vermittlungsversuch und auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ausschlussgründe können sein:

- a) Zuwiderhandlung gegen Ziele und grundsätzliche Bestimmungen der HKL;
- b) ein Verhalten, welches das Ansehen der Institutionen und/oder das Ansehen der HKL schädigt;
- c) Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge nach wiederholter Mahnung.

Aus der HKL ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Vergünstigungen und am allfälligen Vereinsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses bleiben alle Verpflichtungen bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

## **III. Organisation**

### **ART. 10: VEREINSORGANE**

Die Organe der HKL sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren.

### **ART. 11: GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der HKL. Sie wird vom Vorstand alljährlich im 2. Semester des Kalenderjahres einberufen.

Ort, Datum und Zeit, sowie Fristen für Anträge sind drei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben.

Zu den traktandierten Geschäften bezieht der Vorstand grundsätzlich Stellung, indem er einen Antrag formuliert.

### **ART. 12: BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) Leitbild und Verbandspolitik;
- b) Statuten und Statutenänderungen;
- c) Geschäftsreglement und Änderungen des Geschäftsreglements;
- d) Jahresbericht;
- e) Jahresrechnung;
- f) mittelfristige Aktivitäts- und Finanzpläne;
- g) Höhe des Mitgliederbeitrages;
- h) grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in standespolitischen Fragen;
- i) grundsätzliche Richtlinien und Empfehlungen an die Mitglieder;
- j) Rekurse über Aufnahme von Mitgliedern;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen.

Die Generalversammlung wählt:

- a) den/die Präsident/in oder das Co-Präsidium
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann der Generalversammlung weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreiten.

### **ART. 13: AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

### **ART. 14: MITGLIEDERBEITRAG ORDENTLICHE MITGLIEDER**

Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt sich aus dem Sockelbeitrag und einem variablen Beitrag zusammen.

### **ART. 15: MITGLIEDERBEITRAG AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER**

Die ausserordentlichen Mitglieder bezahlen den halben Sockelbeitrag.

### **ART. 16: WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn 10% der Stimmberechtigten es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident, in seiner / ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident/-in. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet die sitzungsleitende Co-Präsidentin/der sitzungsleitende Co-Präsident.

Gewählt ist, wer das Absolute Mehr erreicht. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, scheidet bei den folgenden Wahlgängen immer die Person aus, welche am wenigsten Stimmen auf sich vereint.

Bei Änderungen der Statuten und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **Statuten HKL-Luzern**

### **ART. 17: VEREINSJAHR**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

### **ART. 18: VORSTAND**

Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan der HKL. Er besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten oder einem Co-Präsidium sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung nimmt die Wahl des Präsidiums vor, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **ART. 19: AMTSDAUER DES VORSTANDES**

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **ART. 20: AUFGABEN DES VORSTANDES**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident, bei seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident/in bzw. die sitzungsleitende Co-Präsidentin/der sitzungsleitende Co-Präsident hat den Stichtscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand bereitet die Unterlagen zuhanden der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet werden.

Der Vorstand befasst sich insbesondere mit grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen zu den folgenden Bereichen:

- a) Führung und Organisation
- b) Interessensvertretung
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Finanzen

Er erarbeitet Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien.

Er vertritt die HKL nach aussen.

Er ernennt die Vertreter/Vertreterinnen der HKL in anderen Organisationen.

Er beschliesst über budgetierte Ausgaben gemäss genehmigtem Aktivitäts- und Finanzplan.

Er setzt zu seiner Unterstützung ein Sekretariat ein und kann für besondere Aufgaben externe Personen beiziehen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Reglemente erlassen.

Der Vorstand kann nach Bedarf und Ermessen offene Vorstandssitzungen einberufen. Diese dienen dem gegenseitigen Austausch und der Meinungsbildung zuhanden des Vorstandes.

### **ART. 21: KONFERENZ**

Die Konferenz findet mindestens zweimal pro Jahr statt.

Sie dient der gegenseitigen Information und Meinungsbildung sowie der rechtzeitigen Koordination von Geschäften. Dem Vorstand können Vorschläge unterbreitet werden.

### ART. 22: FACHGRUPPEN- UND ARBEITSGRUPPEN

Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden. Arbeitsgruppen haben einen zeitlich limitierten Auftrag. Sie bereiten Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor. Zur Behandlung besonderer Aufgaben können längerfristige Fachgruppen gebildet. Expertinnen und Experten können beigezogen werden.

## IV. Finanzielles

### ART. 23: FINANZIERUNG

Die HKL beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge seiner Mitglieder
- b) Erlöse aus Dienstleistungen
- c) Zinsen und sonstige Erträge

### ART. 24: HAFTUNG

Die Mitgliederbeiträge sind durch die von Generalversammlung beschlossene Beitragshöhe begrenzt. Für die Verbindlichkeiten der HKL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

### ART. 25: REVISOREN

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, Wiederwahl ist möglich. Sie überprüft alljährlich die Rechnung und den Vermögensstand und erstattet darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## V. Schlussbestimmungen

### ART. 26: AUFLÖSUNG

Zur Auflösung der HKL ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

### ART. 27: INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 21.09.2011 in Kraft und ersetzen jene vom 12.06.2007.

Sursee, 21. September 2011

### HKL-Luzern

Die Co-Präsidenten:

Paul Longoni

Andreas Grütter